VERORDNUNG (EWG) Nr. 3025/76 DES RATES

vom 13. Dezember 1976

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für unverarbeiteten Tabak der Tarifstelle 24.01 A ex II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich in der Gemeinsamen Absichtserklärung betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Sri Lanka, Indien, Malaysia, Pakistan und Singapur (2) bereit erklärt, nach geeigneten Lösungen der Fragen zu suchen, die sich auf dem Gebiet des Handels für die genannten Länder sowie für Entwicklungsländer aus diesem geographischen Raum erheben könnten.

Insbesondere für Indonesien bedeutet unverarbeiteter Tabak der Tarifstelle 24.01 A ex II, anderer als der Sorte „Virginia", ein wichtiges Ausfuhrerzeugnis. Das System allgemeiner Präferenzen stellt für Probleme, die sich bei diesem Erzeugnis ergeben, eine Lösungsmöglichkeit dar, so daß diese Tabaksorten in das System allgemeiner Präferenzen einbezogen werden sollten.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter die Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen. Angesichts der allgemeinen Empfindlichkeit des Tabaksektors und der Notwendigkeit, die Interessen der assoziierten Länder und der AKP-Staaten auf diesem Gebiet zu wahren, ist jedoch für unverarbeiteten Tabak eine Sonderregelung vorzusehen, und zwar in Form einer Senkung des Zollsatzes für diese Waren im Rahmen eines gemeinschaftlichen Plafonds.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die allgemeinen Präferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr des Jahres 1971 angewandt worden. Für bestimmte Tabaksorten ist diese Zollpräferenzregelung 1974 eingeführt worden, und es ist angezeigt, sie

(1) ABl. Nr. C 259 vom 4. 11. 1976, S. 27.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 195.

künftig auch auf Tabaksorten der Tarifstelle 24.01 A ex II anzuwenden.

Daher ist es angezeigt, daß die Gemeinschaft für unverarbeiteten Tabak, anderen als der Sorte „Virginia", mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten für 1977 einen gemeinschaftlichen Plafond in Höhe von 2 500 Tonnen zum Zollsatz von 7 % mit einer Abgabe von mindestens 33 Rechnungseinheiten und höchstens 45 Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht eröffnet.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte (1) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 angewendet.

Bei dem genannten Erzeugnis würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitgliedstaaten im ersten Halbjahr 1977 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese Staaten gemäß der obengenannten Akte sämtlichen Drittländern gegenüber anwenden. Dies wäre mit dem Sinn und dem Wesen des Systems der allgemeinen Präferenzen nicht vereinbar. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, wäre bei ihnen während des genannten Zeitraums die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorzusehen, wobei die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen wären, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu derjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs und den in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Zollsätzen besteht. Im Hinblick auf eine optimale Behandlung der begünstigten Entwicklungsländer wäre ferner im Einklang mit den Zielen des Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Artikel 1 genannten Zollsätze in all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten berechneten Zollsätze über ihnen liegen. Es ist sicherzustellen, daß diese Präferenzbehandlung Erzeugnissen mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorbehalten ist, wobei der Begriff des Warenursprung nach dem Verfahren des Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs (2) festgelegt wird.

Die Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Tabaksorten auf einen Plafond muß jeweils dann erfolgen, wenn diese der Zollstelle mit einer Erklärung zur Abfertigung zum freien Verkehr und einem Ursprungszeugnis gestellt werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Zollsätze wieder einzuführen, sobald der Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine sehr enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds zu verfolgen und die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Zölle wieder einzuführen, sobald der Plafond erreicht ist.

Es ist notwendig, Maßnahmen vorzusehen, um jede ernstliche Störung in einem Wirtschaftssektor der Gemeinschaft zu vermeiden und die Kommission zu diesem Zweck zu ermächtigen, die Erhebung der Zölle ganz oder teilweise wiederherzustellen, um eine solche Störung zu verhindern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für unverarbeiteten Tabak der Tarifstelle 24.01 A ex II, anderen als der Sorte „Virginia", in Höhe von 7 % mit einer Abgabe von mindestens 33 Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht und höchstens 45 Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht ausgesetzt.

Bei der Einfuhr in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich werden auf die vorgenannten Erzeugnisse die Zollsätze angewandt, die man nach 80%iger Verringerung des Abstands zwischen dem niedrigsten am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern des Anhangs angewandten Zollsatz und dem GZT-Satz erhält und diese mit einem Koeffizienten multipliziert, der der Präferenzspanne zwischen den in Unterabsatz 1 genannten Zollsätzen und den GZT-Sätzen entspricht.

Liegen die sich nach dieser Berechnungsmethode ergebenden Zollsätze jedoch über den Zollsätzen des Unterabsatzes 1, so werden letztere vom 1. Januar

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 178.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

1977 bis 30. Juni 1977 angewandt. Ab 1. Juli 1977 werden die im Unterabsatz 1 genannten Zollsätze angewandt.

(2) Die Zollaussetzung ist Waren mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf den Plafond im Sinne von Absatz 3 angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 wird die Zollaussetzung für die betreffenden Tabaksorten im Rahmen eines gemeinschaftlichen Plafonds von 2 500 Tonnen gewährt.

Artikel 2

Sobald der gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechnete Plafond für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene erreicht ist, können jederzeit die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Tabaksorten aus allen diesen Ländern und Gebieten bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

Artikel 3

(1) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Tabaksorten auf den gemeinschaftlichen Plafond erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und gleichzeitiger Vorlage eines den Vorschriften von Artikel 1 Absatz 2 entsprechenden Ursprungszeugnisses.

(2) Eine Ware kann auf den Plafond nur angerechnet werden, wenn das vorgenannte Ursprungszeugnis vor dem Tag von dem ab die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet ist, vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung des Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission führt im Wege einer Verordnung die Erhebung der Zollsätze gegenüber allen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten nach den in Artikel 2 vorgesehenen Bestimmungen wieder ein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf den in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehenen gemeinschaftlichen Plafond — in Rechnungseinheiten wie auch in Tonnen — angerechnet wurden.

Artikel 6

Wenn in der Gemeinschaft die Einfuhren von Erzeugnissen, die zu der in Artikel 1 vorgesehenen Regelung zugelassen sind, zu solchen Preisen erfolgen, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden verursachen oder zu verursachen drohen, kann die Erhebung der Zölle für die betreffenden Erzeugnisse gegenüber dem Land oder Gebiet bzw. den Ländern oder Gebieten, die den Schaden verursacht haben, ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn ein ernstlicher Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 7

(1) Um die Anwendung des Artikels 6 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann wegen einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung den Rat anrufen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 8

Die Artikel 6 und 7 beeinträchtigen nicht die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik nach Artikel 43 des Vertrages noch der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 113 des Vertrages vorgesehenen Schutzklauseln.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. van der STOEL

ANHANG

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

Afghanistan
Algerien
Angola
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Benin
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Grenada
Guatemala
Guayana
Guinea
Guinea-Bissau
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Kapverdische Inseln
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Komoren
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Mosambik
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Papua Neuguinea
Paraguay
Peru
Philippinen
Principe und São Tomé
Ruanda
Rumänien
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Seychellen
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Surinam
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Desroches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien (1)
Brunei
Corn and Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kokosinseln (Keeling)
Leeward-Inseln (2)
Macau
Mayotte
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (3)
Portugiesisch-Timor
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Windward-Inseln (4)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

(1) Gilbert-Inseln, Tuvalu, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.
(2) Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.
(3) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.
(4) Dominica, Santa Lucia, St. Vincent.